



## **V e r f ü g u n g vom 12. Oktober 2011**

### **Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*)**

Die Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*) gilt als einer der gefährlichsten Schädlinge am Kastanienbaum. Dem aus China stammenden Insekt dienen ausschliesslich Edelkastanien als Wirtspflanze. Ein Befall kann das Baumwachstum und die Fruchtbildung stark hemmen und Ertragsausfälle von bis zu 70% verursachen. Die Edelkastaniengallwespe wird in allen Ländern Europas in der Liste der besonders schädlichen Organismen geführt. Die Verbreitung erfolgt durch den Transport von befallenen Baumschulpflanzen und Pfropfreisern oder durch den Flug der Weibchen.

Die Edelkastaniengallwespe gilt als neuer, besonders gefährlicher Schadorganismus nach Art. 52 Abs. 6 der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.2). Massnahmen zum Schutz gegen Einschleppung und Ausbreitung der Edelkastaniengallwespe wurden in Anhang 1 der Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (VvPM, SR 916.202.1) festgelegt. Im September 2010 wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Walchwil ZG an einer im Herbst 2009 gepflanzten Kastanie Gallen der Edelkastaniengallwespe gefunden. Aus diesen Gallen sind während des Sommers 2010 Edelkastanienwespen ausgeflogen. Der Kanton Zug hat mit Verfügung vom 14. März 2011 eine Befalls-, eine Fokus- und eine Pufferzone eingerichtet. Die Pufferzone betrifft auch Teile des Kantons Zürich, weshalb der Kanton Zürich vom BLW und vom Bundesamt für Umwelt aufgefordert wurde, das Inverkehrbringen von Edelkastanienpflanzen mittels Allgemeinverfügung bis auf weiteres zu verbieten. Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Absatz 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen die Edelkastaniengallwespe zuständig. Nachdem durch diesen Schädling auch Wald betroffen ist, wurden die getroffenen Massnahmen mit der Abteilung Wald abgesprochen. Die betroffenen Gemeinden im Kanton Zürich sind die folgenden: Knonau (nur Gebiet südlich des Haselbaches bzw. Wattbaches); Mettmenstetten (nur Rossau südlich der Konauer- bzw. Hauptikonnerstrasse); Kappel am Albis (Gebiet südlich Näfenhäuser); Hausen am Albis (nur Gebiet Ebertswil, Schweikhof, Hirzwangen); Hirzel (nur südlicher Teil ab Tobelmüli - Hirzel-Spitzel); Schönenberg (ohne Tannen/Egg); Hütten (ganze Gemeinde). Auf der beigefügten Karte sind die betroffenen Gemeinden und die Zonen ersichtlich, welche integrierender Bestandteil dieser Verfügung bilden. Informationen zu den betroffenen Gebieten sind auch im Internet unter [www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch) abrufbar oder bei der Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof 8315 Lindau, Tel. 052 354 98 19, erhältlich. Da eine Weiterverbreitung der Edelkastaniengallwespe unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. In der im beigefügten Plan eingezeichneten Pufferzone dürfen weder Kastanienpflanzen noch Edelreiser (Pfropfen) der botanischen Gattung *Castanea* (Edelkastanien) verschoben werden. Die Einfuhr von *Castanea*-Pflanzen aus einem befallsfreien Gebiet ist möglich. Die Kastanienfrüchte sind geniessbar und dürfen uneingeschränkt verschoben und verkauft werden.  
Wer an Edelkastanienbäumen Anzeichen der Edelkastaniengallwespe feststellt (bis 2.5 cm glattwandige Gallen an Trieben, Blütenständen und Blättern), muss dies sofort der Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landschaft und Natur melden (Meldepflicht).
  
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
  
- III. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:
  - Die betroffenen Gemeinden
  - Bundesamt für Umwelt (BAFU)
  - Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
  - Die betroffenen Revierförster
  - Der betroffene Kreisforstmeister

Mit freundlichen Grüssen

**ALN Amt für  
Landschaft und Natur**  
Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz



Markus Hochstrasser